

Vorwort

Die Schulen der Ursulinen-Schulstiftung sind katholische Schulen in freier Trägerschaft. Unsere Schulen sind staatlich anerkannt und im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie sind als staatliche Ersatzschulen verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Schulvertrag

Zwischen der Ursulinen-Schulstiftung als Träger des Gymnasiums, der Realschule und der Fachakademie
vertreten durch den Stiftungsvorstand, dieser vertreten durch die Schulleitung, und

der Schülerin _____, geb. am _____

wohnhaft in _____ Konfession _____

vertreten durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten (im folgenden Erziehungsberechtigte genannt)

Herrn _____ Frau _____

werden folgende verbindliche Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Aufnahme

Die Schülerin wird am _____ in die Jgst. _____ folgender Schule aufgenommen:

Gymnasium

Realschule

Fachakademie für Sozialpädagogik

Die Schülerin muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schulart und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Die Erziehungsberechtigten beauftragen die Schule mit der schulischen Bildung und Erziehung der Schülerin. Die Schule verpflichtet sich diesen Auftrag wahrzunehmen und die im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen niedergelegten Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerin befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich nach christlichen Werten zu verhalten. Hierbei strebt sie ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Elternhaus und Schule an.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Schulvertrags sind

- a) Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern in der jeweils gültigen Fassung
- b) Hausordnung der Ursulinen-Schulstiftung
- c) Schulgeldordnung der Ursulinen-Schulstiftung
- d) Elternmitwirkungsverordnung
- e) Der Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen, die keiner christlichen Konfession angehören

Die Bestandteile des Schulvertrags sind auf der Homepage der jeweiligen Schulart bzw. der Schulstiftung veröffentlicht und abrufbar.

§ 4 Schule

- (1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und der Schülerin in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung, als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.
- (3) Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu vom bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Vorschriften sowie der sonstigen vom Schulträger getroffenen Anordnungen.

§ 5 Schülerin

- (1) Die Schülerin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und angemessen dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
- (2) Die Schule wünscht und fördert eine Mitarbeit der Schülerin in der Schülermitverantwortung.
- (3) Die Rahmenordnung für pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO) in der Fassung von 2016 findet bei den Schulen der Ursulinen-Schulstiftung Anwendung. Die Schulen sind dabei nicht hoheitlich tätig und nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden.

§ 6 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und angemessen beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin in die Schule zu kommen,
 - jeder für sich, der Schule jegliche Änderungen im Sorgerecht unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin Auskunft zu erhalten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen im Rahmen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten und die Schülerin sind einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen der Schulstiftung unter Beachtung der bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Ursulinen-Schulstiftung als Träger der Schulen, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere auch für den Verlust mitgebrachter Sachen.
- (3) Die Schülerinnen sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert. Danach sind Schülerinnen auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthalts in der Schule und während schulischer Veranstaltungen versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden. Die Schulstiftung ist nicht verpflichtet weitergehende Versicherungen abzuschließen.
- (4) Für Schäden, die die Schülerin verursacht, haftet diese bzw. ihre Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, dass sie für die Schülerin – sofern noch nicht geschehen - eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die Haftpflichtrisiken des Schulbesuchs deckt.

§ 8 Dauer und Kündigung

- (1) Der Schulvertrag wird für die gesamte Dauer des Schulbesuchs der Schülerin geschlossen.
- (2) Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf
 - nach Erreichen des Schulabschlusses,
 - wenn nach den Regelungen über die Versetzung der Schülerin die Schulart verlassen werden muss. Besteht beim Schulträger eine andere für den weiteren Schulbesuch der Schülerin geeignete Schulart, kann das Schulverhältnis fortgesetzt werden,
 - wenn bei der Schülerin nach der für die Schulart geltenden Prüfungsordnung feststeht, dass die Abschlussprüfung nicht mehr abgelegt werden kann.
- (3) Das Schulverhältnis kann von beiden Vertragsparteien durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden. Darüber hinaus kann das Schulverhältnis durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um eine Änderung ihrer Haltung erfolglos bleiben,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z. B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Ausrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen),
 - wenn die Schülerin in erheblicher Weise gegen die Grund-, Haus- und Schulordnung verstößt,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen,
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
 - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinlosigkeiten,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen, Lehrkräften und Angestellten (dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z. B. auf YouTube) oder in sog. sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, WhatsApp und dergleichen),
 - bei Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material, insbesondere auch über soziale Netzwerke,
 - bei einem - trotz Mahnung nicht hinlänglich begründetem – Rückstand der Bezahlung des Schulgeldes oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit.
- (4) Die Kündigung des Schulvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.
- (5) Den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.

§ 9 Schulgeld

- (1) An den Schulen der Ursulinen-Schulstiftung wird ein monatlicher Schulgeldbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags, Beitragsstaffelungen und die für sie maßgeblichen Kriterien, die Fälligkeit und die Zahlungsweise sind in der Schulgeldordnung der Ursulinen-Schulstiftung Straubing enthalten. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin verpflichten sich darüber hinaus auf die Erstattung von Gebühren und sonstigen Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen bzw. entstehen.
- (2) Der Schulträger ist berechtigt, den Schulbeitrag einseitig zu ändern. Änderungen können die Höhe des Schulbeitrags, Beitragsstaffelungen und die für sie maßgeblichen Kriterien, die Fälligkeit und die Zahlungsweise betreffen. Erhöhungen und Beitragsstaffelungen erfolgen im Rahmen des Angemessenen, auch im Blick auf den Umfang der staatlichen Schulfinanzierung.
- (3) Die Erhöhung wird frühestens drei Monate nach Mitteilung wirksam. Die Kündigung des Schulvertrags zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.
- (4) Zur Zahlung des Schulbeitrags sind sowohl die Erziehungsberechtigten, als auch die volljährige Schülerin verpflichtet.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Wechsel der Schulart.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtlich unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag lückenhaft ist.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen. Diese soll - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (4) Die für öffentliche Schulen geltenden staatlichen Regelungen, insbesondere des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag finden im Rahmen von Absatz c sinngemäße Anwendung.

§ 11 Aushändigung des Schulvertrags

- (1) Die Erziehungsberechtigten sowie die Schule erhalten je eine Ausfertigung von diesem Vertrag.
- (2) Die Erziehungsberechtigten/die Schülerin bestätigen mit der Unterschrift die Kenntnisnahme der in § 3 des Schulvertrags genannten zusätzlichen Vertragsbestandteile.

Straubing, _____

Für den Schulträger

Erziehungsberechtigte/r

Erziehungsberechtigte/r